

**Genehmigungsantrag
für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der Medizin
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 des StrlSchG**

PRÜF- UND KALIBRIERSTRAHLER

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Hinweise:

Für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, die zur Anwendung am Menschen vorgesehen sind, z.B. Seeds, Afterloading, etc. nutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

Umschlossene radioaktive Stoffe sind Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen ständig so eingebettet sind, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird; eine Abmessung des umschlossenen radioaktiven Stoffes muss mindestens 0,2 Zentimeter betragen. Keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind radioaktive Stoffe, die auf Grund ihrer Radioaktivität genutzt werden und deren Hülle zerstörungsfrei zu öffnen ist. (§ 5 Absatz 35 StrlSchG)

1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der antragstellenden Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art

- Einzelpraxis Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Krankenhaus
- Sonstige:

1.3 Rechtsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist der Praxisinhaber der Strahlenschutzverantwortliche.
Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z.B. dann vor, wenn alle Teilhaber einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.2 in allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortlicher ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Beispiele zum Antragssteller:

- Mehrere angestellte Ärzte einer Klinik (GmbH) haben mit umschlossenen radioaktiven Stoffen Umgang: Strahlenschutzverantwortlicher ist die Klinik. Eine laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies könnte im Fall der Klinik z.B. der medizinische oder der kaufmännische Direktor sein. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer, muss dem zuständigen Regierungspräsidium mitgeteilt werden, welcher der Geschäftsführer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Ein Arzt einer Einzelpraxis hat eine Apparategemeinschaft für eine Gammakamera mit einer Klinik (GmbH). Dieser Arzt ist einen halben Tag pro Woche vor Ort und verwendet eigenverantwortlich die umschlossenen radioaktiven Stoffe mit, die die Klinik zur Konstanzprüfung nutzt. Der Arzt ist Strahlenschutzverantwortlicher und muss selbst einen Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen stellen.

**2.3 sofern zutreffend, bei einer GbR:
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:
Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.5 Nutzung der umschlossenen radioaktiven Stoffe durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person oder eine Einrichtung als Strahlenschutzverantwortlicher mit umschlossenen radioaktiven Stoffen umgeht. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung zu beantragen, bleibt unberührt.

nein

ja

Welche weiteren Einrichtungen oder Personen (Strahlenschutzverantwortliche) haben eigenverantwortlich Umgang mit den in diesem Antrag genannten radioaktiven Stoffe? (jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht). Sofern bereits vorhanden, Angabe der Genehmigungsnummer.

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Der Antragssteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

3 **Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten**

3.1 **Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Falls ein Medizinphysik-Experte die Dichtheitsüberprüfungen vornehmen soll (siehe Abschnitt 6.2), ist diese Seite auszufüllen.

Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

Mitarbeit des Medizinphysik-Experten:

intern extern

Für externe Medizinphysik-Experten:

Vertragliche Vereinbarung (kann identisch mit dem Abgrenzungsvertrag sein) wurde abgeschlossen am:

5 Angaben zum beabsichtigten Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen
5.1 Art, Aktivität und Verwendungszweck der umschlossenen radioaktiven Stoffe

Hinweis: Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV ist für radioaktive Stoffe (Radionuklid), die in einer Genehmigung aufgeführt sind, ein darüber hinausgehender genehmigungsfreier Umgang auch unterhalb der Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 StrlSchV nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Radionuklid	maximale Umgangsaktivität je Strahlenquelle, (Nennaktivität in Becquerel (Bq) und Datum)	maximale Anzahl an Strahlenquellen	Verwendungszweck (beabsichtigte Anwendungen der umschlossenen radioaktiven Stoffe; z.B. Kalibrierstrahler für das Aktivimeter)

5.2 Beschreibung der umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffe

Lfd. Nr.	Beschreibung der Strahlenquelle (z.B. maximale Dosisleistung, physikalisch-technische Form, Angaben zur Beanspruchbarkeit, radioaktiver Stoff in besonderer Form)

Eine Zeichnung bzw. Beschreibung bzw. ein Foto der Strahlenquelle wurde dem Antrag beigefügt

ja nein

5.3 Verwendungs- und Lagerorte, Strahlenschutzbereiche

Lfd. Nr.	Verwendungsort (mit Gebäude, Ebene und Raumnummer)	Lagerort (mit Gebäude, Ebene und Raumnummer)	Art des Strahlenschutzbereichs (Überwachungsbereich, Kontrollbereich, Sperrbereich)

Ein Grundriss / eine Zeichnung (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätzen, Aufenthaltsbereichen, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung) wurde dem Antrag beigefügt

ja nein

Innerbetrieblicher Transport

ja (ist vorgesehen)

nein (ist nicht vorgesehen)

6. Angaben zur vorhandenen Ausrüstung und getroffenen Maßnahmen

6.1 Technische Angaben

Hinweis: Die folgenden Angaben werden benötigt, um überprüfen zu können, ob beim Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a StrlSchG).

Strahlungsmessgeräte und Ausrüstung

Welche Strahlungsmessgeräte und welche Ausrüstung ist vorhanden; z.B. Dosisleistungsmessgeräte, persönliche Schutzausrüstung, Aufbewahrungsbehältnisse usw..

6.2 Beantragung der Verlängerung der Prüffrist auf Dichtheit durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen

- Hiermit wird die Verlängerung der Prüffrist auf Dichtheit durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen von einem auf drei Jahre beantragt. Die jährliche Prüfung wird in den Zwischenjahren von einem beauftragten Medizinphysik-Experten vorgenommen.

7 Beschreibung der technischen Einrichtung(en) / organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter gemäß § 13 Absatz 3 StrlSchG

Nachweis/Bestätigung, dass die DIN 25422 eingehalten ist, wurde dem Antrag beigefügt

ja nein

Diebstahlschutz:

Diebstahlschutz bei Verwendung:

Diebstahlschutz bei Lagerung:

Brandschutz:

Brandschutz bei Verwendung:

Brandschutz bei Lagerung:

8 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z.B. geplanter Beginn des Umgangs)

9 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

9.1 Radioaktive Stoffe und Allgemeines

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen**
- ggf. **Zeichnung bzw. Beschreibung bzw. Foto der Strahlenquelle**
- Grundriss / Zeichnung der Strahlenschutzbereiche** (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätze, Aufenthaltsbereiche, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung)
- Stellungnahme ggf. eines Sachverständigen oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Diebstahlschutz**
- Stellungnahme ggf. eines Sachverständigen oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Brandschutz**
- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV
- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

9.2 Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Person ist keine Ärztin oder Arzt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

Weitere vertretungsberechtigte Person/en (Ärztinnen oder Ärzte)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

9.3 sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

9.4 sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- sofern vorhanden: Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i.V.m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

9.5 sofern vorhanden: Medizinphysik-Experte (MPE)

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für MPE ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen eines MPE** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z.B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung)

MPE ist zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt

- Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

9.6 sofern vorhanden: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Hiermit wird die Genehmigung für den Umgang mit den o.g. umschlossenen radioaktiven Stoffen beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen, des/der Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt) bzw. des/der Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es darf erst mit den beantragten umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden, wenn die Genehmigung hierfür erteilt wurde.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: info@laek-bw.de

Die Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für die Erteilung einer Genehmigung und dem damit einhergehenden Prüfaufwand ein Gebührenrahmen von 300 bis 10.000 Euro (bei radioaktiven Stoffen, die keine hochradioaktiven Strahlenquellen sind) besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis/Klinik (Einrichtung)	Datum
-----------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.